



Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Müritz“ Röbel und „Obere Peene“ Stavenhagen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) sowie der letzten Änderung der Kommunalverfassung vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 13. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Waren (Müritz) ist Mitglied der Gewässerunterhaltungsverbände

- A) „Müritz“ Röbel und
- B) „Obere Peene“ Stavenhagen,

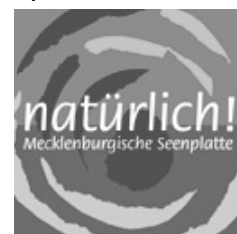
die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634, 635), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Stadt Waren (Müritz) besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Stadt Waren (Müritz) hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Stadt Waren (Müritz) nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen



oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Waren (Müritz), die im Einzugsbereich der Verbände liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Waren (Müritz) bevorteilt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Waren (Müritz) durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbänden selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Waren (Müritz). Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je angefangene Fläche
 - A) „Müritz“ Röbel
 - B) „Obere Peene“ Stavenhagen

| | A | B |
|---|-------------------------|-------------------------|
| a) 0,5 Hektar (ha) Bauland (Baugrundstücke) - Gebäude und Freiflächen | 7,36 | 8,51 |
| b) 0,5 ha sonstige befestigte Fläche - z. B. Straßen, Wege und Plätze | 7,36 | 8,51 |
| c) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche - Flächen ohne Zu- und Abschläge | 8,73 | 10,53 |
| d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche (Wald) | 8,73 | 7,28 (50 % Abschlag) |
| e) 1,0 ha Unland- oder Heidefläche | 8,73 | 7,28 (50 % Abschlag) |
| f) 1,0 ha Wasserfläche | 5,73 (50 % Abschlag) | - (100 % Abschlag) |
| g) 1,0 ha Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalparks | 5,73 (50 % Abschlag) | - |

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 0,5 bzw. 1,0 ha aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.
- (5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Absätzen 3 und 4 werden je angefangene 1,0 ha Fläche erhoben für Grundstücke, die sich im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ Röbel befinden
- a) für Deichpolderflächen
- Kölpinwiese 5,23 €/ha
- b) für Schöpfwerkspolderflächen
- SW/49/Kölpinwiese 14,23 €/ha

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten innerhalb des pflichtigen Jahres, hat der bisherige Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigten die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Wechsel erfolgt, zu entrichten.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Waren (Müritz) die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr wie nachstehend fällig:
- a) wenn die Erhebung der Gebühr den gesamten Jahresbetrag von 15,00 € nicht übersteigt, am 15. August jeden Jahres.

b) wenn die in a) bezeichnete Summe von Gebühren 30,00 € nicht übersteigt, je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August jeden Jahres.

c) wenn die in a) bezeichnete Summe von Gebühren 30,00 € übersteigt, zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres.

Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt Waren (Müritz) über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2002 außer Kraft.

Waren (Müritz), 14.12.2006

R h e i n
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539), nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.